



**Ziegler & Partner**  
Steuerberater

**Ziegler & Partner**  
**Steuerberater mbB**  
76131 Karlsruhe  
Emmy-Noether-Str. 9  
Tel. +49 721 98571-0  
Fax +49 721 98571-60  
info@Steuerkanzlei-Ziegler.de  
www.Steuerkanzlei-Ziegler.de  
Amtsgericht Mannheim  
PR 100058

**Volker Ziegler**  
Steuerberater

**Michael Ziegler**  
Steuerberater

## **INFOBRIEF Mai 2019**

mit dem heutigen „INFOBRIEF“ möchten wir Ihnen „kurz und bündig“ Anregungen zu folgenden Themen geben:

- Buchen mit digitalen Belegen – Buchführung mit Zukunft
- Einkommensteuer | Qualifizierung von Erträgen aus Internetauktionen bei eBay
- Einkommensteuer | Verluste aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter
- Midi-Jobs | Gleitzone wird zum Übergangsbereich
- Einkommensteuer | "Zuhause im Glück"-Renovierungsleistungen

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerberater

Der Inhalt dieses Infobriefs wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen.

---

*„Beratung in die Zukunft“*



# Ziegler & Partner

Steuerberater

## **Buchen mit digitalen Belegen – Buchführung mit Zukunft**

Analog war gestern – digital ist heute – und morgen umso mehr - die Finanzbuchführung der Zukunft hat bei uns ihren festen Platz gefunden. Für unsere eigene Buchhaltung nutzen wird seit dem Jahr 2011 diese neuen Technologie. Weitere Informationen zum Thema „Buchen mit digitalen Belgen – Buchführung mit Zukunft“ finden Sie auf unserer Homepage [www.steuerkanzlei-ziegler.de](http://www.steuerkanzlei-ziegler.de).

## **Einkommensteuer | Qualifizierung von Erträgen aus Internetauktionen bei eBay**

Der über Jahre nachhaltig ausgeübte Handel mit Gebrauchsgegenständen (z.B. aus Entrümpelungen und Haushaltsauflösungen) auf der Internetplattform eBay, die jeweils mit dem Mindestgebot von 1 € bei den eBay-Auktionen eingestellt werden, ist grundsätzlich als gewerbliche Tätigkeit einzustufen (Hessisches FG, Urteil v. 19.7.2018 - 2 K 1835/16; Revision zugelassen). **Sachverhalt:** Die Klägerin kaufte im Streitzeitraum 2009 bis 2013 bei Haushaltsauflösungen diverse Gegenstände und versteigerte diese nachfolgend bei eBay. Nach Erkenntnissen einer Steuerfahndungsprüfung erzielte sie im Jahr 2009 Einnahmen i.H.v. 40.000 € (577 Auktionen), im Jahr 2010 70.000 € (1057 Auktionen), im Jahr 2011 90.000 € (628 Auktionen), im Jahr 2012 90.000 € (554 Auktionen) sowie im Jahr 2013 80.000 € (260 Auktionen). Zur Durchführung dieser Tätigkeiten hatte die Klägerin vier eBay-Accounts eingerichtet und zwei Girokonten eröffnet.

Das FA ging von einem Gewerbebetrieb aus und erließ entsprechende ESt- und USt-Bescheide sowie Bescheide über Gewerbesteuerermessbeträge. Darüber hinaus schätzte es mangels entsprechender Gewinnermittlungen die Betriebsausgaben der Klägerin i.H.v. 30 % der Betriebseinnahmen.

### **Die hiergegen gerichtete Klage hatte teilweise Erfolg:**

- Der über Jahre nachhaltig ausgeübte Handel mit Gebrauchsgegenständen auf eBay, die jeweils mit dem Mindestgebot von 1 € bei den Auktionen eingestellt werden, ist grundsätzlich als gewerbliche Tätigkeit einzustufen.
- Bei der rechtlichen Entscheidung über die Frage, ob eine Vermögensverwaltung oder eine unternehmerische Betätigung vorliegt sind insbesondere die Dauer und die Intensität der Tätigkeit, die Höhe der Entgelte, die Beteiligung am Markt, die Zahl der ausgeführten Umsätze, das planmäßige Tätigwerden und die Vielfalt des Warenangebotes im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu würdigen.
- Nach diesen Grundsätzen hat die Klägerin im Streitzeitraum mit den Verkäufen bei eBay nicht lediglich privates Vermögen verwaltet und veräußert bzw. eine Hobbytätigkeit ausgeübt, sondern eine wirtschaftliche, d.h. nachhaltige gewerbliche Tätigkeit entfaltet. Sie ist dabei wie ein gewerblicher Händler aufgetreten.
- Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse (Dauer und Intensität des Tätigwerdens, Höhe der erzielten Entgelte durch die Auktionen, Beteiligung am Markt und Anzahl der ausgeführten Umsätze) war die Klägerin mit Gewinnerzielungsabsicht gewerblich tätig und trat auch als Unternehmerin im Sinn des Umsatzsteuerrechts auf.
- Unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung ist die nicht mehr als private Verkäuferin, sondern als typische Einzelhändlerin einzuordnen.
- Dem Umstand, dass die Klägerin kein Ladenlokal unterhalten hat, kommt angesichts der übrigen Umstände kein solches Gewicht zu, dass eine gewerbliche Betätigung und eine Unternehmereigenschaft zu verneinen wäre.
- Allerdings hat das FA die Höhe der aus dem Internethandel erzielten Einkünfte nicht zutreffend ermittelt, weil noch weitere Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind. Bezogen auf vergleichbare Fälle hält das Gericht eine Schätzung von Betriebsausgaben i.H.v. 60 % des Nettoumsatzes für gerechtfertigt.

Hinweis: Das Gericht hat die Revision zum BFH zugelassen.

Quelle: Hessisches FG, Urteil v. 19.7.2018 - 2 K 1835/16; NWB Datenbank (il)

## **Einkommensteuer | Verluste aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter**

Verluste aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter können auch dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn die Einnahmen den sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von 2.400 € pro Jahr nicht übersteigen (BFH, Urteil v. 20.11.2018 - VIII R 17/16; veröffentlicht am 2.5.2019). **Sachverhalt:** Im Streitfall hatte der Kläger als Übungsleiter Einnahmen in Höhe von 108 € erzielt. Dem standen Ausgaben in Höhe von 608,60 € gegenüber. Die Differenz von 500,60 € machte der Kläger in seiner Einkommensteuererklärung 2013 als Verlust aus selbständiger Tätigkeit geltend. Das Finanzamt berücksichtigte den Verlust jedoch nicht. Es vertrat die Auffassung, Betriebsausgaben oder Werbungskosten aus der Tätigkeit als Übungsleiter könnten steuerlich nur dann berücksichtigt werden, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben den



# Ziegler & Partner

Steuerberater

Übungsleiterfreibetrag übersteigen. Das Finanzgericht (FG) gab der dagegen erhobenen Klage statt. **Der BFH bestätigte die Auffassung des FG:**

- Ein Übungsleiter, der steuerfreie Einnahmen unterhalb des Übungsleiterfreibetrags erzielt, kann die damit zusammenhängenden Aufwendungen steuerlich geltend machen, soweit sie die Einnahmen übersteigen.
- Andernfalls würde der vom Gesetzgeber bezweckte Steuervorteil für nebenberufliche Übungsleiter in einen Steuernachteil umschlagen.

Hinweis: Der BFH hat die Sache allerdings zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das FG zurückverwiesen. Das FG wird nunmehr prüfen müssen, ob der Kläger die Übungsleitertätigkeit mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt hat. Diese Frage stellt sich, weil die Einnahmen des Klägers im Streitjahr nicht einmal annähernd die Ausgaben gedeckt haben. Sollte das FG zu der Überzeugung gelangen, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorlag, wären die Verluste steuerlich nicht zu berücksichtigen.

Quelle: BFH, Pressemitteilung Nr. 24/2019 v. 2.5.2019 (Ls)

## **Midi-Jobs | Gleitzone wird zum Übergangsbereich**

Mit Wirkung ab 1.7.2019 wird die bisherige Gleitzone zum Übergangsbereich erweitert. Hierauf macht die Deutsche Rentenversicherung Bund aktuell aufmerksam. **Hintergrund:** Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) v. 28.11.2018 (BGBl. I S. 2016) wird die bisherige Gleitzone ab 1.7.2019 zum Übergangsbereich erweitert. Während bisher bei Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt in der Gleitzone von 450,01 € bis 850 € nur reduzierte Arbeitnehmeranteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen waren, gilt dies künftig für Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt im neuen Übergangsbereich von 450,01 € bis 1.300 € (§ 20 Abs. 2 SGB IV).

**Hierzu führt die Deutsche Rentenversicherung Bund u.a. weiter aus:**

- Für Arbeitnehmer ergibt sich künftig zum einen auch bei Entgelten von 850 € bis 1.300 € eine Beitragsersparnis. Zum anderen fällt diese Ersparnis bei Entgelten von 450,01 € bis 850 € auch höher aus als bisher.
- Die Beiträge zu den jeweiligen Sozialversicherungszweigen werden weiterhin aus einem reduzierten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt berechnet. Der Arbeitnehmerbeitragsanteil ergibt sich, wenn dieser Beitrag um den auf das tatsächliche Arbeitsentgelt entfallenden und somit ungeminderten Arbeitgeberbeitragsanteil gemindert wird.
- Trotz der verminderten Rentenversicherungsbeiträge aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich werden künftig volle Rentenanwartschaften aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt erworben (§ 70 Abs. 1a SGB VI). Dadurch ergeben sich Änderungen im Melderecht und hinsichtlich der bisherigen Möglichkeit, auf die Reduzierung der Rentenversicherungsbeiträge zu Gunsten des Erwerbs voller Rentenanwartschaften zu verzichten.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund, summa summarum 2/2019 (il)

## **Einkommensteuer | "Zuhause im Glück"-Renovierungsleistungen**

Der Teilnehmer an der Doku-Reality-Show "Zuhause im Glück" muss die bei ihm durchgeführten Renovierungen als geldwerten Vorteil versteuern (FG Köln, Beschluss v. 28.2.2019 - 1 V 2304/18). **Sachverhalt:** Beim Fernsehformat "Zuhause im Glück" werden die Eigenheime bedürftiger Familien umgebaut und renoviert. Auch der Antragsteller überließ sein Haus zur Aufzeichnung der Umbau- und Renovierungsarbeiten. Daneben verpflichtete er sich zu Interviews und zur Kamerabegleitung. Zudem räumte er der Produktionsgesellschaft umfassend die Verwendungs- und Verwertungsrechte an den Filmaufnahmen ein. Hierfür erhielt der Antragsteller zwar kein Geld, er brauchte jedoch die Renovierungskosten nicht zu bezahlen. Das Finanzamt besteuerte 65% der angefallenen Kosten als zusätzliches Einkommen. **Das FG gab dem Finanzamt zwar dem Grunde nach Recht:**

- Denn der Teilnehmer erbringt gegenüber der Produktionsgesellschaft unterschiedliche Leistungen, die als sonstige Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG versteuert werden müssen.
- Dennoch ist die Vollziehung der Steuer überwiegend auszusetzen: Denn das Finanzamt hat nicht klar zwischen den Kosten der Renovierung und den allgemeinen Produktionskosten der Sendung differenziert. Nur die reinen Renovierungsleistungen sind steuerpflichtig.

Quelle: FG Köln, Pressemitteilung v. 2.5.2019 (Ls)